

SATZUNG DES FLENSBURGER JUGENDRING E.V.

Artikel I - Name, Sitz und Grundsätze

- (1) Der Verein trägt den Namen „flensburger jugendring“; die alternative Schreibweise lautet „Flensburger Jugendring“. Die gültige Abkürzung lautet „fjr“ oder „FJR“. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Im flensburger jugendring e.V. sind in Flensburg tätige Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Sinne des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) zusammengeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des flensburger jugendrings e.V. üben untereinander Toleranz. Abgelehnt werden nationalistische, rassistische, sexistische, militaristische und totalitäre Bestrebungen. Der flensburger jugendring e.V. ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der flensburger jugendring e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel II - Aufgaben

Zweck des flensburger jugendrings e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die Förderung gemeinsamer Jugendinteressen. Dies setzt die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend voraus. Als Interessenvertretung nimmt der flensburger jugendring e.V. gegenüber Öffentlichkeit, Volksvertretungen und Behörden Stellung zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts. Dazu zählt die Wahrnehmung von Sitz und Stimme im Jugendhilfeausschuss;
- (2) die Förderung von Aktivitäten der Mitglieder ideell und im Rahmen der Möglichkeiten materiell;
- (3) die Verteilung der Fördermittel der Jugendverbandsarbeit und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung von Jugendförderungsmitteln;
- (4) die Anregung, Planung, inhaltliche und methodische Weiterentwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Jugendbildung und -beteiligung und internationaler Jugendbegegnungen;

- (5) die Planung und Durchführung von Jugendgruppenleiter*innen-Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit;
- (6) das Betreiben des Hauses der Offenen Tür "die exxe" sowie weitere eigene Angebote der Jugendhilfe.

Artikel III - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des flensburger jugendrings e. V. können alle in Flensburg tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Sinne des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) werden, die die Satzung des flensburger jugendrings e. V. anerkennen und ihren Sitz in Flensburg haben.
- (2) Über eine Aufnahme entscheidet die Vollversammlung. Ebenso entscheidet sie über einen Ausschluss und eine erlöschende Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme in den flensburger jugendring e. V. muss schriftlich oder in Textform beantragt werden. Für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die in einem Dachverband zusammengeschlossen sind, kann nur der Dachverband Mitglied im flensburger jugendring e. V. werden. Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann der Vorstand die antragstellende Person zu den Aktivitäten des flensburger jugendrings e. V. als Gast einladen.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich oder in Textform erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im flensburger jugendring e. V. nicht mehr erfüllt.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen des flensburger jugendrings e. V. zuwiderhandelt.
- (7) Der Antrag auf Erlöschen der Mitgliedschaft oder auf Ausschluss kann von einem anderen Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden und ist mit der Tagesordnung zur Vollversammlung zu versenden. Die Vollversammlung beschließt hierüber mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Eine Mitgliedschaft kann zu einer ruhenden Mitgliedschaft werden, wenn das Mitglied dies dem flensburger jugendring e. V. selbst mitteilt oder der Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Organen des Mitgliedes dies per Beschluss anordnet. Ruhende Mitglieder werden bei der Berechnung von Sitzen in den Organen des flensburger jugendrings e. V. nicht beachtet. Eine ruhende Mitgliedschaft kann durch Mitteilung des Mitgliedes oder durch Beschluss des Vorstandes wieder zu einer ordentlichen Mitgliedschaft umgewandelt werden. Es gibt keine zeitliche Begrenzung für die Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft.

Artikel IV - Organe

Die Organe des flensburger jugendrings e. V. sind

- (1) die Vollversammlung,
- (2) der Arbeitsausschuss,
- (3) ständige Ausschüsse,
- (4) der Vorstand.

Artikel V - Vollversammlung

- (1) Oberstes Organ des flensburger jugendrings e. V. ist die Vollversammlung; sie entspricht der Mitgliederversammlung. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze für die Gesamtplanung der Arbeit des flensburger jugendrings e. V. fest. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, zusammen. Die Vollversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder, dem Vorstand und je einem Delegierten der ständigen Ausschüsse
- (2) Die Zahl der Delegierten eines Mitglieders richtet sich nach der Mitgliederzahl des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft und wird nach folgendem Schema berechnet:
 - (a) bis 50 Mitglieder: 1 Delegiertenplatz,
 - (b) 51 bis 200 Mitglieder: 2 Delegiertenplätze,
 - (c) 201 bis 500 Mitglieder: 3 Delegiertenplätze,
 - (d) 501 bis 1.500 Mitglieder: 4 Delegiertenplätze,
 - (e) 1.501 bis 3.000 Mitglieder: 5 Delegiertenplätze,
 - (f) ab 3.001 Mitglieder: 6 Delegiertenplätze.

Stimmrecht in der Vollversammlung haben nur Delegierte bis einschließlich 27 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung. Jede*r Delegierte hat nur eine Stimme.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind bei der Vollversammlung nur stimmberechtigt, sofern sie Delegierte sind.
- (4) Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit sind die gefassten Beschlüsse bekanntzugeben.
- (5) Die Einladung zur Vollversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zugehen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieders versandt wurde.

- (6) Der Vorstand legt Ort und Zeit der Vollversammlung fest und beruft dazu ein. Er hat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn ihm dies erforderlich erscheint oder es von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Vollversammlung kann, anstelle einer Präsenzveranstaltung, auch als Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder in einem Hybridformat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen nach Ermessen des Vorstandes abgehalten werden.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- (9) Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere
 - (a) die Beschlussfassung über Satzung und Geschäftsordnung,
 - (b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes mit dem Kassenbericht und des Berichtes über die Kassenprüfung sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag,
 - (d) die Beschlussfassung über Anträge,
 - (e) die Wahlen zum Vorstand,
 - (f) die Einsetzung ständiger Ausschüsse.
- (10) Die Vollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Über den Verlauf der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der in der Vollversammlung zu bestellenden Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist jedem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der Vollversammlung schriftlich oder in Textform zuzusenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können drei Monate nach der Vollversammlung bei der Versammlungsleitung angebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand. Die Einwendungen und die darauf entgangenen Entscheidungen des Vorstandes sind der nächstfolgenden Vollversammlung mitzuteilen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel VI - Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus jeweils eine*r Delegierten jedes Mitglied, jeweils eine*r Delegierten der ständigen Ausschüsse und einem Mitglied des Vorstandes des flensburger jugendrings e. V. Stimmrecht im Arbeitsausschuss haben nur Delegierte bis einschließlich 27 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Arbeitsausschuss. Jede*r Delegierte hat nur eine Stimme.
- (2) Der Arbeitsausschuss soll den Vorstand des flensburger jugendrings e. V. in seiner Arbeit unterstützen. Er ist durch den Vorstand oder eine*n Delegierte*n bei

Angelegenheiten, die einer schnellen Entscheidung bedürfen und aus zeitlichen Gründen nicht durch eine Vollversammlung erledigt werden können, einzuberufen.

- (3) Die Einladung zur Sitzung des Arbeitsausschusses soll den Mitgliedern, die ihre*n Delegierte*n dann informieren, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform zugehen.
- (4) Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind für den Vorstand bindend.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung des Arbeitsausschusses.
- (6) Die Arbeitsausschusssitzung kann, anstelle einer Präsenzveranstaltung, auch als Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder in einem Hybridformat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen nach Ermessen des Vorstandes abgehalten werden.

Artikel VII - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenteilung festgelegt wird. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den flensburger jugendring e. V. gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Endziffer werden drei Vorstandsmitglieder gewählt; in den Jahren mit ungerader Endziffer entsprechend zwei. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung. Die Wahl ist auch ohne Delegiertenmandat zulässig. Die Vollversammlung kann die Kandidatur von Delegierten, Jugendgruppenleiter*innen oder anderen Personen über 27 Jahren mit einfacher Mehrheit zulassen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sollen einem Mitglied (also einem Jugendverband oder einer Jugendgemeinschaft) oder einem ständigen Ausschuss angehören. Gehört ein Mitglied des Vorstandes keinem Mitglied des flensburger jugendrings e. V. oder keinem ständigen Ausschuss an, muss es nachweislich die Ziele des Vereins unterstützen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung kommissarisch eine*n Vertreter*in berufen.
- (4) Die von der Vollversammlung einberufenen ständigen Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied verantwortlich geleitet.
- (5) Der Vorstand soll einmal im Monat tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vertreter*in für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Flensburg. Er kann diese Aufgabe der Vertretung auch an eine Person, welche kein Vorstandsmitglied ist, delegieren (beispielsweise die Geschäftsführung des flensburger jugendrings e. V.).

Artikel VIII - Revision

- (1) Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*innen (Revision) für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand des flensburger jugendrings e. V. nicht angehören. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) In jedem Jahr soll ein*e Kassenprüfer*in gewählt werden. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit ist nicht zulässig.

Sollte ein*e gewählte*r Kassenprüfer*in für die Aufgabe nicht zur Verfügung stehen, kann die*der Kassenprüfer*in eine*n zweite*n Kassenprüfer*in bestimmen. Stehen beide Kassenprüfer*innen nicht zur Verfügung, bestimmt der Arbeitsausschuss diese. Der Vorstand des flensburger jugendrings e. V. hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.

Artikel IX - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel X - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Vollversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind mit dem Textvorschlag der Einladung beizulegen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge auf der Vollversammlung gestellt werden

Artikel XI - Verbindung zur Stadtverwaltung Flensburg

Ein*e Mitarbeiter*in des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Flensburg kann zu allen Sitzungen eingeladen werden.

Artikel XII - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an die Stadt Flensburg mit der ausdrücklichen Auflage, dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

Beschlossen auf der Vollversammlung am 19. April 1996.

Geändert auf der Vollversammlung am 8. Mai 1998.

Geändert auf der Vollversammlung am 26. März 1999.

Geändert auf der Vollversammlung am 26. April 2002.

Geändert auf der Vollversammlung am 7. Mai 2010.

Neugefasst auf der Vollversammlung am 29. Oktober 2021.

Geändert auf der Vollversammlung am 8. Mai 2026.